

Hessisches Ministerium der Finanzen

Gemeinnützige Vereine und Steuern

Überblick

1. Zahlungen an Mitglieder
2. Spendenrecht
3. Mittelverwendung
4. Abgabe der Steuererklärung
5. Weitere Hilfestellungen

Zahlungen an Mitglieder

1. Hintergrund

Voraussetzung für die Steuerbegünstigung:

- Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen und steuerbegünstigten (gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen) Zwecke verwendet werden.
- Mitglieder erhalten in ihrer Stellung als Mitglieder **keine** Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen.

Ausnahme: Annehmlichkeiten

Zahlungen an Mitglieder

2. Keine Tätigkeit (*Annehmlichkeiten*)

✓ **Unschädlich**

- Angemessene Präsente zu besonderen Ereignissen (z.B. Geburtstag, Hochzeit)
- Annehmlichkeiten für Mitglieder, z.B. bei Ausflügen, Vereinsfeiern, Jahres-HV

(X) Schädlich

- Geldgeschenke
- Unangemessene und/ oder überhöhte Präsente
- Zweckfremde Verwendung von Mitteln

ABER:

Höchstgrenze:

Jahresmitgliedsbeitrag

Zahlungen an Mitglieder

3. Tätigkeit

✓ Unschädlich

- Aufwandsersatz / Vergütung
 - im Vorhinein vereinbart
(Satzung, Vorstandsbeschluss,
Beschluss MV)
 - ausreichende Mittel
 - angemessene Höhe
- Vergütung für Arbeits- und
Zeitaufwand **bei Vorständen**
zwingend:

Regelung in der Satzung!!

(X) Schädlich

- Aufwandsersatz/ Vergütung
 - überhöht
 - ohne vertragliche Grundlage
 - keine ausreichenden Mittel
- Unangemessene Löhne
- Zweckfremde Verwendung
von Mitteln

Überblick

1. Zahlungen an Mitglieder
2. Spendenrecht
3. Mittelverwendung
4. Abgabe der Steuererklärung
5. Weitere Hilfestellungen

Spendenrecht

1. Geld- und Sachspenden

- **Geldspende/ Mitgliedsbeitrag**
 - Barzahlung oder Überweisung
 - Verzicht auf Zahlung einer Lieferung oder Leistung für den Verein
 - Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen für den Verein (sog. Aufwandsspende)
Notwendig: Erstattungsanspruch
Keine Aufwandsspende: Unentgeltliche Nutzungen und Leistungen!!
 - regelmäßig auch Mitgliedsbeitrag (abhängig vom Vereinszweck)
- **Sachspenden**

Spendenrecht

2. Aufwandsspende

Beispiele:

- Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen für den Verein
- Verzicht auf Auszahlung der Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale
- Verzicht auf Auszahlung der Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder

TIPP: Verzicht dokumentieren!!

Spendenrecht

2. Aufwandsspende

Voraussetzungen:

(BMF-Schreiben vom 25.11.2014, BStBl I 2014, 1584)

- Erstattungsanspruch aufgrund Vertrag, Satzung oder bekannt gegebenem Vorstandsbeschluss
- Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke
- ernsthafte Vereinbarung
- freiwilliger Verzicht
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins im Zeitpunkt der Vereinbarung und im Zeitpunkt des Verzichts

Spendenrecht

3. Zuwendungsbestätigung

- Für Geld- und Sachspenden
- Nur nach amtlichem Muster:
Seit 1. Januar 2014 **unverändert** gültige Muster
- Hinweise beachten
 - zur Haftung
 - zur Gültigkeit
- Ausnahme: Kleinspenden bis 300 €
Ausreichend: z.B. Kontoauszug, Lastschrifteinzugsbeleg
oder PC-Ausdruck bei Online-Banking

Spendenrecht

3. Zuwendungsbestätigung

Wo findet man die amtlichen Muster?

- Verwaltungsportal Hessen (www.verwaltungsportal.hessen.de)
*„Bürgerinnen und Bürger/ Steuern & Abgaben/ Steuererklärung/
Sonstige Steuern/ Vordrucke für Ehrenamt/Vereine“*
- Homepage Finanzministerium Hessen (www.finanzen.hessen.de)
„Steuern/ Vereine und Ehrenamt“
- Formularcenter des Bundesfinanzministeriums
(www.formulare-bfinv.de)

Spendenrecht

4. Zuwendungsempfängerregister

Was ist das Zuwendungsempfängerregister?

Neu ab dem 1. Januar 2024 beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)!!

- bundesweit zentrales Register
- umfasst alle Organisationen, die berechtigt sind,
Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) auszustellen

Allgemeines: Homepage BZSt (www.bzst.de)

„Privatpersonen/ Zuwendungsempfängerregister“

Suche: <https://zer-poc.bzst.de/>

Überblick

1. Zahlungen an Mitglieder
2. Spendenrecht
3. Mittelverwendung
4. Abgabe der Steuererklärung
5. Weitere Hilfestellungen

Mittelherkunft und Mittelverwendung



Mittelverwendung

1. Zeitnahe Verwendung

Was bedeutet **zeitnahe** Mittelverwendung?

Sämtliche im Jahr zufließenden Mittel müssen bis Ende des übernächsten Jahres verwendet werden

Beispiel: Einnahmen aus dem Jahr 2025 müssen bis spätestens Ende des Jahres 2027 ausgegeben werden

Gibt es Ausnahmen?

Ja, z.B. die 1) Bildung von bestimmten Rücklagen.
Oder 2) es handelt sich um einen kleinen Verein.

Mittelverwendung 2. Rücklagen

- Projektgebundene Rücklagen, z.B. für größere Anschaffungen, Investitionen, Reparaturen, max. 6 Jahre
- Betriebsmittelrücklagen, z.B. für Miete, Strom, Wasser, Gehälter, max. bis zur Höhe des Jahresaufwands
- Wiederbeschaffungsrücklagen in Höhe der Abschreibungen

Wichtig: Diese Rücklagen sind gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen und zu erläutern!!

Mittelverwendung

2. Rücklagen

- Freie Rücklagen
 - bis zu 1/3 der Überschüsse aus Vermögensverwaltung, z.B. Zinsen
 - bis zu 10% der Einnahmen des ideellen Bereichs, z.B. Beiträge, Spenden, Zuschüsse,
 - bis zu 10% der Überschüsse der Zweckbetriebe und der stpfl. wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

können **jährlich** eingestellt werden.

Keine detaillierten Erläuterungen gegenüber dem Finanzamt notwendig. Zudem Aufbau der freien Rücklage als „Vermögenspolster“ in **unbegrenzter Höhe** möglich (soweit tatsächlich entsprechende Vereinsmittel vorhanden sind).

Mittelverwendung

2. Rücklagen

- **Achtung:** Nur **tatsächlich vorhandene Überschüsse/Mittel** können in eine Rücklage eingestellt werden.
- Rücklagen sind bei Inanspruchnahme oder auch Nichtinanspruchnahme aufzulösen!

Mittelverwendung

3. Keine zeitnahe Verwendungspflicht

Keine zeitnahe Verwendungspflicht für kleine Körperschaften (z.B. Vereine)

- Kleiner Verein bedeutet: Jährliche Einnahmen unter 100.000 € (*bis 2025: 45.000 €*)
- Einnahmen = Sämtliche Einnahmen des Vereins innerhalb eines Jahres (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse sowie Bruttoeinnahmen aus Vermögensverwaltung und wirtschaftlicher Tätigkeit)

Folgen:

- Zeitlicher Spielraum bei der Mittelverwendung wird erweitert
- Abbau von Bürokratie, da kein Nachweis und keine Dokumentation zeitnäher Mittelverwendung ggü. Finanzamt mehr notwendig

Mittelverwendung

3. Keine zeitnahe Verwendungspflicht

Verein ist unter der 100.000 €-Grenze:

Sämtliche vorhandenen Mittel des Vereins sind von der zeitnahen Verwendungspflicht ausgesetzt
(unabhängig von Rücklagen- oder Vermögensbildung)

Verein ist über der 100.000 €-Grenze:

Im **laufenden Jahr** (= Jahr der Überschreitung, z.B. 2026) vereinnahmte Mittel unterliegen der **zeitnahen Mittelverwendung**.

In **Vorjahren** (z.B. 2023-2025, Grenze nicht überschritten) **erhaltene Mittel** sowie im Jahr vor der Überschreitung (2025) **noch vorhandene Mittel** unterliegen aber ebenfalls **nicht** der zeitnahen Verwendungspflicht

Aber weiterhin notwendig: Mittelverwendung für steuerbegünstigte Satzungszwecke

Überblick

1. Zahlungen an Mitglieder
2. Spendenrecht
3. Mittelverwendung
4. Abgabe der Steuererklärung
5. Weitere Hilfestellungen

Abgabe der Steuererklärung

1. Was muss der Verein machen?

Alle 3 Jahre eine Steuererklärung einreichen!

- Tätigkeiten und Aktivitäten, Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögen der **3 zurückliegenden Jahre** darlegen
- Aktuell (in 2026) für das Jahr **2025** (einschl. 2023 und 2024) mit
 - Rechnungslegungen für 2023 – 2025
 - Tätigkeitsberichten für 2023 – 2025
 - Vermögenserklärung zum 31.12. der Berichtsjahre

Ausnahme: u.a. neu gegründete Vereine

- Abgabe für das Jahr der Gründung und regelmäßig das nachfolgende Jahr
- Anschließend dann auch Abgabe alle 3 Jahre

Abgabe der Steuererklärung

2. Warum?

Gemeinnützigkeit =
Steuerbefreiungen und steuerliche Vergünstigungen

Notwendig:

- **Regelmäßiger Nachweis** des Vereins gegenüber Finanzamt, dass Tätigkeiten und Aktivitäten der Satzung und den gesetzlichen Vorgaben des Gemeinnützigekeitsrechts entsprochen haben

Folgen, u.a.:

- Feststellung des Finanzamts, dass Voraussetzungen für Steuerbefreiung und steuerliche Vergünstigung nach Prüfung vorliegen
- Verhinderung von Missbrauch
- Erfüllung der eigenen Vorstandspflicht

Abgabe der Steuererklärung

3. Welcher Erklärungsvordruck?

Für das **Jahr 2025** (letztes Turnusjahr 2023 – 2025) einzureichen:

- **Körperschaftsteuererklärung**
(3-seitiger Mantelbogen, Vordruck KSt 1)
- **Anlage Gem**
(4-seitig)

Hinweis:

Der Vordruck ist nur für das letzte Turnusjahr auszufüllen und einzureichen!

Abgabe der Steuererklärung

4. Welche zusätzlichen Unterlagen?

Für jedes Jahr:

- Rechnungslegung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung)
(Muster im Internet als Hilfestellung)
- Vermögensaufstellung zum 31.12.
(Muster im Internet als Hilfestellung)
- Tätigkeitsbericht bzw. Protokoll der Jahres-HV

Abgabe der Steuererklärung

5. Elektronische Übermittlung?

Gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe

- Mein ELSTER (www.elster.de)
 - Nutzung nach Registrierung mit einem elektronischen Zertifikat
 - Hilfestellungen im Internet zur:
 - > **Anleitung zur Registrierung** sowie
 - > **ELSTER-Musterfall** (auch in ELSTER selbst!!)
- jede andere Steuersoftware, die ELSTER unterstützt

Abgabe der Steuererklärung

6. Frist bei aktueller Abgabepflicht?

Veranlagungszeitraum (VZ) 2025: 31. Juli 2026

-> Info-Schreiben des Finanzamts wahrscheinlich im Frühsommer 2026

7. Ist noch eine Abgabe in Papier möglich?

Ausnahmsweise, wenn eine **Härtefall** vorliegt. Das heißt:

Elektronische Übermittlung ist **nicht** zumutbar:

- **wirtschaftlich** (hoher finanzieller Aufwand) oder
- **persönlich** (eingeschränkte oder keine Kenntnisse)

Aber: Keine Papiervordrucke mehr erhältlich

Im Härtefall: Beim zuständigen Finanzamt nachfragen!

Abgabe der Steuererklärung

8. Ergebnis der Finanzamtsprüfung?

Regelmäßig Freistellungsbescheid!

Unter anderem mit folgenden Feststellungen:

- Steuerbefreiung für Körperschaft- und Gewerbesteuer
- Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
- Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug

Überblick

1. Zahlungen an Mitglieder
2. Spendenrecht
3. Mittelverwendung
4. Abgabe der Steuererklärung
5. Weitere Hilfestellungen

Weitere Hilfestellungen

Internetangebot der Finanzverwaltung

www.finanzamt.hessen.de,

www.verwaltungsportal.hessen.de,

www.finanzen.hessen.de

- Steuerwegweiser

www.finanzen.hessen.de

„Steuern/ Vereine und Ehrenamt“

- ELSTER-Registrierung und ELSTER-Musterfall

www.finanzen.hessen.de

„Steuern/ Vereine und Ehrenamt“

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie Vermögensaufstellung zum 31.12.

www.verwaltungsportal.hessen.de

„Bürgerinnen und Bürger/ Steuern & Abgaben/ Steuererklärung/ Sonstige Steuern/ Vordrucke für Ehrenamt/Vereine“

Weitere Hilfestellungen

Ehrenamtskampagne der Landesregierung

www.deinehrenamt.de



Vielfältige Informationen zum Thema Ehrenamt und
bürgerschaftliches Engagement in Hessen:

- Ehrenamtssuchmaschine Hessen
- Ehrenamts-Card Hessen
- Veranstaltungskalender
- ...
- ...